

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



20. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 14. Juli 2023

Nummer 30

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung -EBS-)	211-219
Feuerwehr-Kostensatzung	219-222
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 25 "Schnittstelle Altstadt Südwest", 1. Änderung	222-225
Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 82 "Ökologische Solarvernetzung (ÖkoSoVer)" sowie Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung "Ökologische Solarvernetzung" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB	226-228
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz "Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf", Salzlandkreis 014	229

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner 33. Sitzung am 06.07.2023 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nummer: 0542/2023

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung -EBS-)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung -EBS-).

Schönebeck (Elbe), den 07.07.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I**Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung -EBS-)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 127 ff., 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 06.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und der folgenden Bestimmungen.

§ 2**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) mit bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,

- c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind.
 - 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 - 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
 - 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
 - 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen) bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 - 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 festgelegten Höchstbreiten gelten nicht für Wendeanlagen. Endet eine Verkehrsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 angegebenen Breiten um die Hälfte.
- (4) Die im Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung und Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Gemeindeanteil

Die Stadt trägt 25 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden ein Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Nutzflächen verteilt. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor, der die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (3) Bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich liegen, ist höchstens die Grundstücksfläche zu berücksichtigen, die dem Innenbereich zuzuordnen ist.
- (4) Die Höhe der Vollgeschosse ermittelt sich auf Grundlage des § 87 Abs. 2 S. 1 BauO LSA i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO.

Bei der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse werden Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet.

- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche gemäß der Absätze 1 und 3 mit einem Nutzungsfaktor wie folgt vervielfacht:

a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00
b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
d) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,75
e) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,00

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| f) bei einer Bebaubarkeit mit mehr als fünf Vollgeschossen zuzüglich je weiterem Vollgeschoss | 0,25 |
| g) bei Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Grundstücken für den Gemeinbedarf, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden können | 0,50 |
| h) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen | 0,50 |
| i) bei Friedhöfen | 0,20 |
- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festsetzt:
 - a) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 Metern, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Vollgeschosszahl.
 - c) Ist im Einzelfall eine größere als die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
 2. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt:
 - a) Weist der Bebauungsplan nur Baumassenzahlen aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5.
 - b) Ist eine größere Baumassenzahl als die zulässige Baumassenzahl genehmigt, so ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Teilung dieser genehmigten Baumasse durch 3,5.
 3. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt:
 - a) Bestimmt ein Bebauungsplan nur die zulässige Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Zahl der Vollgeschosse
 - (aa) bei Festsetzungen der maximalen Wandhöhe (Traufhöhe): das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition gemäß BauO LSA geteilt durch 3,5 bei überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücken und bei sonstiger Nutzung durch 2,5;
 - (bb) bei Festsetzungen der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe): die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 bei überwiegend

gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücken und bei sonstiger Nutzung durch 2,5.

- b) Ist im Einzelfall eine Größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Buchstabe a) in eine Vollgeschosszahl umzurechnen.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 bei überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücken und bei sonstiger Nutzung durch 2,5.
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafostationen, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht,
- a) für überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücke in einem Abrechnungsgebiet, wenn außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden,
- b) für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie in sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO liegen.
- (9) Absatz 8 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Absatz 2 BauGB zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes überwiegend für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten

überwiegend für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

- (3) Die vorstehenden Ermäßigungsregelungen gelten nicht, wenn für das Grundstück § 6 Absatz 8 anzuwenden ist.
- (4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Absatz 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Absatz 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

- (1) Zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie:
 1. mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind und
 2. ihre, durch das Bauprogramm festgelegten, flächenmäßigen Teileinrichtungen den in Abs. 2 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.
- (2) Die flächenmäßigen Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn:
 1. die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder vergleichbarem Material befestigt sind,
 2. die unselbständigen und selbständigen Parkflächen auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder vergleichbarem Material befestigt sind,
 3. die unselbständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 4. die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen im befestigten Bereich den Anforderungen nach Nr. 2 und im begrüntem Bereich den Anforderungen nach Nr. 3 entsprechen.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Die endgültige Herstellung hängt bei allen Erschließungsanlagen zudem davon ab, dass die von der Erschließungsanlage beanspruchte Grundstücksfläche im Eigentum der Stadt steht.

§ 9

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Gehwege,
5. die Radwege,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Mischflächen,
9. die Entwässerungseinrichtungen,
10. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3-7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen wurde und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Übersteigt die Vorausleistung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 12 Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann vor der Entstehung einer sachlichen Erschließungsbeitragspflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung abgelöst werden.
- (2) Für die Höhe des Ablösungsbetrags gelten die für die Höhe des Erschließungsbeitrags maßgeblichen Bestimmungen entsprechend dieser Satzung. Durch Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 13**Entstehen der sachlichen Beitragspflicht**

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des Zusammenfassungsbeschlusses.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Im Fall des § 128 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt.

§ 14**Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Absatzes 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht und im Fall des Absatzes 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 15**Beitragsbescheid, Fälligkeit und Billigkeit**

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (3) Der Beitrag kann nach Maßgabe des § 135 Absatz 2 bis 6 BauGB in Raten gezahlt, verrentet, gestundet oder erlassen werden.

§ 16**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 19.05.2017 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 07.07.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0547/2023

Feuerwehr-Kostensatzung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung zur zweiten Änderung der Satzung zur Regelung der Gebühren und Ansprüche für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostensatzung -FWKS-).

Schönebeck (Elbe), den 07.07.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

Satzung zur zweiten Änderung der Satzung zur Regelung der Gebühren und Ansprüche für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr- Kostensatzung -FWKS-)

Auf Grund der §§ 4, 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit den §§ 2, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 06.07.2023 folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung vom 03.12.2021 beschlossen:

Artikel 1

Änderung(en)

1. Die Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021 - Gebührensatz 2021, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2021, erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2021

Tarif Bezeichnung der Leistung

Nr. je Minute

1. Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal

1.1. je Einsatzkraft 0,34 €

2. Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung

2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	0,22 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	0,30 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	0,17 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	0,18 €
2.5.	Rüstwagen RW 1	0,23 €
2.6.	GW-G	0,14 €
2.7.	Drehleiter DLK 23-12	0,35 €
2.8.	Einsatzleitwagen ELW 1	0,18 €
2.9.	Schlauchwagen SW 2000	0,19 €
2.10.	Gerätewagen Logistik GW 1	0,26 €
2.11.	Mannschaftstransportwagen MTW	0,15 €
2.12.	ABC-Erkunder	0,33 €
2.13.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	0,34 €
2.14.	Wechselader	0,03 €
2.15.	Wechselader-Container Gefahrgut	0,04 € ^a .

2. Die Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021 - Gebührensatz 2022, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2018, erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2022

Tarif Bezeichnung der Leistung

Nr. je Minute

1. Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal

1.1. je Einsatzkraft 0,27 €

2. Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung

2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	0,34 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	0,37 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	0,21 €

2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	0,27 €
2.5.	Drehleiter DLK 23-12	0,22 €
2.6.	Einsatzleitwagen ELW 1	0,17 €
2.7.	Rüstwagen RW 1	0,16 €
2.8.	Schlauchwagen SW 2000	0,15 €
2.9.	Gerätewagen Logistik	0,25 €
2.10.	Mannschaftstransportwagen MTW	0,26 €
2.11.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	0,29 €“.

3. Die Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021 - Gebührensatz 2023, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2018, erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2023

Tarif Bezeichnung der Leistung

Nr. _____ je Minute

1. Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal

1.1. je Einsatzkraft 0,48 €

2. Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung

2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	0,31 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	0,33 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	0,12 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	0,21 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	0,12 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	0,16 €
2.7.	GW-G	0,43 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	0,47 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	0,19 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	0,24 €
2.11.	Gerätewagen Logistik	0,28 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	0,15 €
2.13.	ABC-Erkunder	0,09 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	0,32 €
2.15.	Wechselader-Container Gefahrgut	0,05 €“.

4. Die Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021 - Gebührensatz 2024, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2018, erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2024

Tarif	Bezeichnung der Leistung	
Nr.		je Minute
1.	Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.	je Einsatzkraft	0,49 €
2.	Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	0,31 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	0,36 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	0,12 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	0,21 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	0,12 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	0,16 €
2.7.	GW-G	0,43 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	0,47 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	0,19 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	0,24 €
2.11.	Gerätewagen Logistik	0,28 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	0,15 €
2.13.	ABC-Erkunder	0,09 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	0,32 €
2.15.	Wechselader-Container Gefahrgut	0,05 €
2.16.	Arbeitsboot mit Rampe	0,02 €“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 07.07.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Südwest“, 1. Änderung

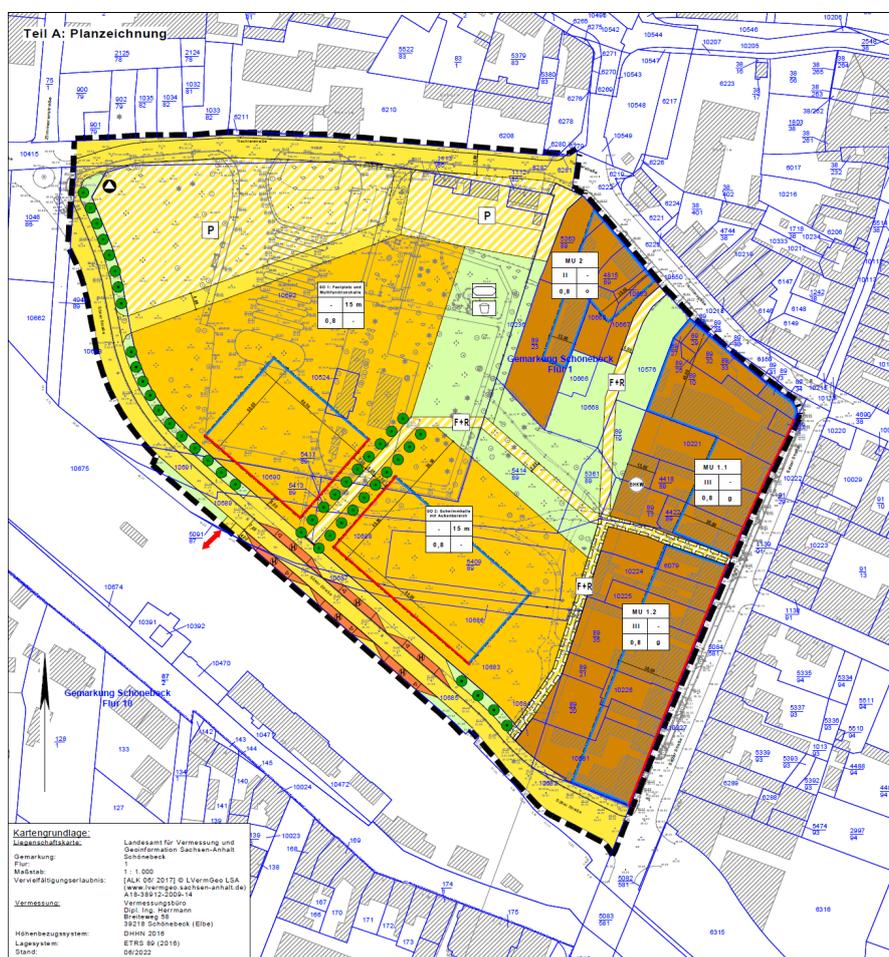
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in öffentlicher Sitzung am 02.07.2020 den Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Südwest“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 12.07.2020 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung

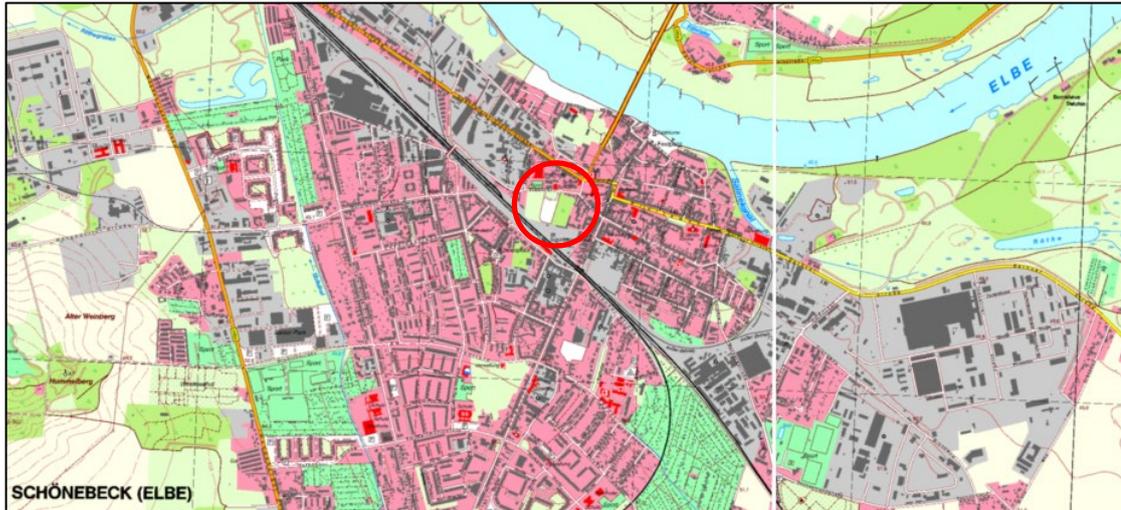
Anlass des Verfahrens ist die Absicht der Stadtwerke Schönebeck GmbH, den rechtskräftigen Bebauungsplan so zu ändern, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Multifunktionshalle, einer Schwimmhalle, eines Festplatzes, sowie von Parkplatzflächen, neuen Bushaltestellen und parkartig gestalteten Grünflächen in der Stadt Schönebeck (Elbe) geschaffen werden und eine gesamtheitliche Überplanung im Sinne der städtebaulichen Zielstellungen der Stadt Schönebeck (Elbe) in Bezug auf weitere öffentliche Nutzungen stattfinden kann.

Der Bebauungsplan soll aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2019 entwickelt werden. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht.

Die Lage des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 ist auf den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Lage im Stadtgebiet, Topografischen Karte TK 10 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Südwest“ wird anhand des Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Fassung von Juli 2023 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt in der Zeit

vom 24.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023

der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Südwest“ im Amt für Stadtplanung und Bauwesen der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) zu den folgenden Zeiten

montags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 11:30

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzliche Termine sind auch nach Abstimmung außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen bittet die Stadt Schönebeck (Elbe) um eine vorherige Terminabstimmung. Dazu nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der

Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:
Telefon: +49 3928 710-418 oder +49 3928 710-420

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Amtes für Stadtplanung und Bauwesen erörtert und Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden. Anregungen und Hinweise können auch per E-Mail übermittelt werden, an:

stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de

Die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen die ausgelegt werden, sind zusätzlich im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) eingestellt und können unter der Adresse:

<https://www.schoenebeck.de/de/auslegungen.html>

sowie über den Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der Adresse:

<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html>

eingesehen werden. Die im Rahmen textlicher Festsetzungen zitierten, nicht öffentlich einsehbaren Verordnungen und Vorschriften werden am v.g. Ort der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Planzeichnung i. d. F. des Vorentwurfs (Juli 2023)
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Vorentwurfs (Juli 2023)
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 - Planzeichnung der Biotop- und Nutzungstypen und der Avifauna (August 2022)
 - Erfassung des Baumbestands mit Planzeichnung und Baumliste (August 2022)
- Faunistische Untersuchungen an Brutvögeln und Kriechtieren (Aves, Reptilia) (Juni 2022)

Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Südwest“, unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 14.07.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 82 "Ökologische Solarvernetzung (ÖkoSoVer)" sowie Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung "Ökologische Solarvernetzung" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 82 "Ökologische Solarvernetzung (ÖkoSoVer)" sowie zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung "Ökologische Solarvernetzung" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht. Er wurde vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11.05. 2023 in seiner 32. Sitzung beschlossen (Beschlussvorlagen Nr. 0532/2023).

Die Vorhaben-Flurstücke befinden sich in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Schönebeck-Frohse, am Stadtrand zur Gemarkung Magdeburg. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 178 ha und wird begrenzt:

- nördlich durch die Nordgrenze der Gemarkung Schönebeck Frohse sowie das Flurstück 10048 (Flur 2);
- östlich das Flurstück 10045 (L51), 10043 und 65 (alle Flur 2);
- südlich durch die Südgrenze des Flurstücks 10077 (Flur 2), das Flurstück 1 (Flur 4), das Flurstück 15/4 (Flur 1)
- westlich von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 61 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 54/2 weiter bis zur westlichen Spitze des Flurstücks 34, entlang der südlichen Grenze Flurstück 34 bis zum Flurstück 10054, entlang des Flurstücks 10054 bis zur südlichen Grenze Flurstück 10048, im weiteren Verlauf bis zur westlichen Spitze Flurstück 10064, Richtung Norden entlang der Grenze Flurstück 10063 bis zum Flurstück 15/3 weiter bis zur südlichen Ecke Flurstück 14/1 (alle Flur 1)

Der Umring des Plangebietes und Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß dem Beschluss vom 11.05.2023 ist auf den beiliegenden Übersichtsplänen zum Aufstellungsbeschluss (Anlagen 1 und 2) dargestellt und diesen zu entnehmen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Deponiefläche dargestellt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB anzupassen.

Planziel ist die Festsetzung von Sondergebieten für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen, Flächen für die Landwirtschaft (Extensivbewirtschaftung), Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Ausgleichsmaßnahmen) sowie Fuß- und Radwege.

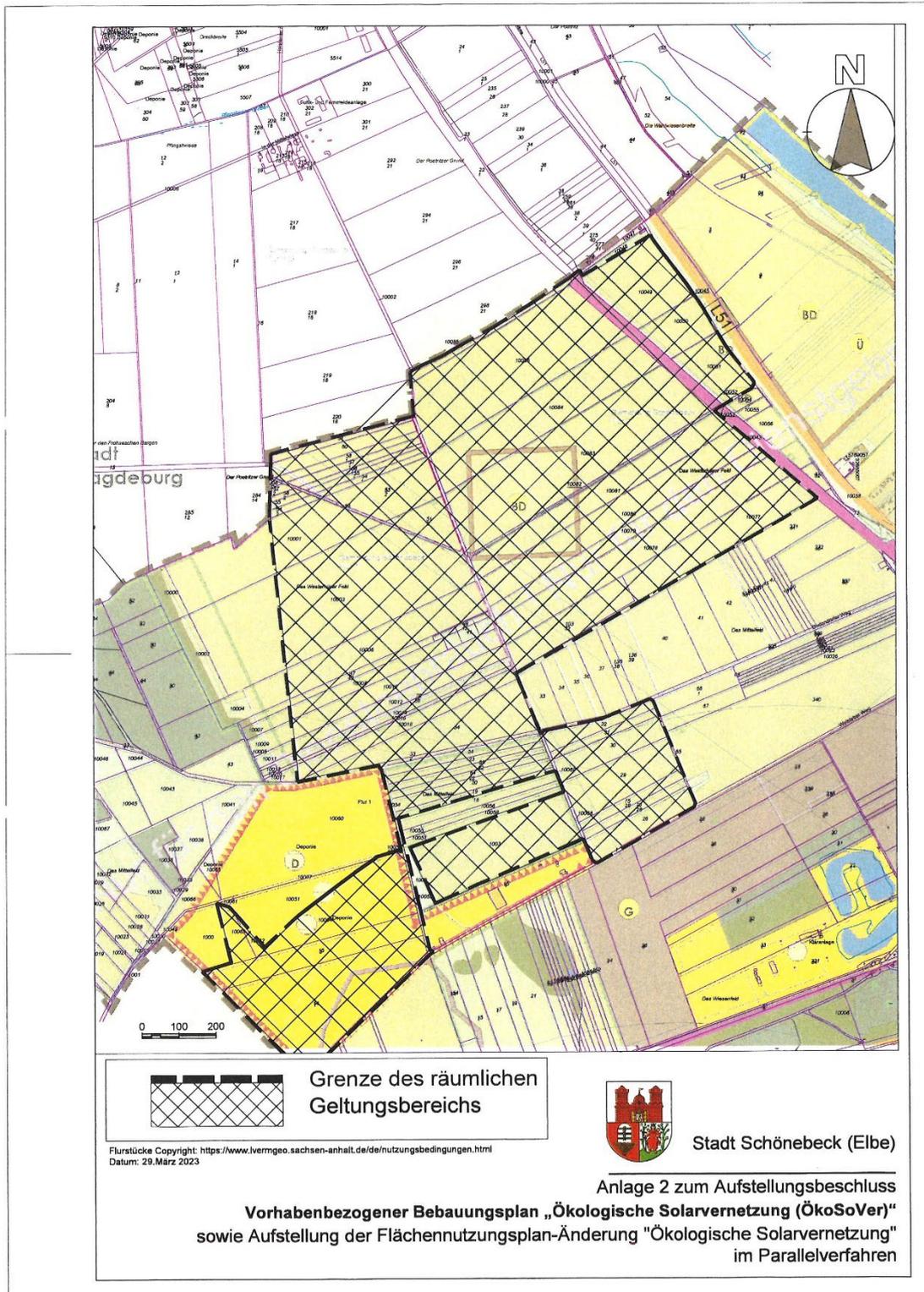
Schönebeck (Elbe), den 06.07.2023


Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlagen





B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN MITTE
Außenstelle Wanzleben**Postanschrift: Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

14.4 – 611 B9 24 SLK014

Wanzleben, den 06.07.2023

**Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz
„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf“, Salzlandkreis 014****Öffentliche Bekanntmachung****Ladung zum Ausschlusstermin nach § 59 Absatz 2 FlurbG**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe wird bestimmt auf den

**13. Oktober 2023 um 10.00 Uhr
im Bürgerhaus Zuchau
August-Bebel-Straße , 39240 Barby Ortsteil Zuchau**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen. Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Termin vorbringen. Hierauf und auf die Auslegung des Flurbereinigungsplanes wird besonders hingewiesen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten liegen die Unterlagen vom **09.10.2023 bis 11.10.2023** in der Zeit von 10.00-12.00 Uhr und von 13.00-18.00 Uhr im Bürgerhaus Zuchau, August-Bebel-Straße, 39240 Barby Ortsteil Zuchau aus. In dieser Zeit stehen Angehörige des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur Auskunftserteilung und zur Erläuterung des Flurbereinigungsplanes zur Verfügung.

In der Zeit vom **04.10.2023 bis 06.10.2023** liegen die Unterlagen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Für die Beteiligten erfolgt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes im Anhörungstermin. Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan sind zur Vermeidung des Ausschlusses ausschließlich im o. a. Anhörungstermin vorzubringen. Auszüge werden den Beteiligten gestellt.

Im Auftrag


André Stapel